

5086/J XX.GP

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Volker Kier und PartnerInnen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend den Gebrauch von Mitteln mit Waffenwirkung(§9Waffengebrauchsgesetz)
durch die österreichische Sicherheitsexekutive

Die Organe der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie dürfen in Ausübung des Dienstes nach Maßgabe der Bestimmungen des Waffengebrauchsgesetzes (§ 9) auch Mittel anwenden, deren Wirkung der einer Waffe gleichkommt. Darunter fällt unter anderem die Anwendung von körperlicher Gewalt (nicht Körperkraft), wie Faustschläge oder Fußtritte.

So wurden etwa am 2. Juli 1998 gegen 21.10 Uhr in Wien 2., Große Pfarrgasse 2 im China Restaurant "Schöne Perle" drei Personen festgenommen und zur Fremdenpolizei verbracht. Im Zuge dieser Amtshandlung kam es einerseits zu schwerwiegenden Vorwürfen der körperlichen Mißhandlung von Festgenommenen durch Exekutivbeamte, andererseits sofort zu Anzeigen wegen angeblichen Widerstandes gegen die Staatsgewalt. Die Amtshandlung ist Gegenstand einer Beschwerde gem. Art. 129a B -VG und § 89 SPG beim Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Wien.

Auch im Zusammenhang mit dieser Amtshandlung haben Beamte der Bundespolizeidirektion ihr Vorgehen gem. § 9 Waffengebrauchsgesetz gerechtfertigt. Da geeignete Dienstwaffen nicht zur Verfügung gestanden seien, habe man Mittel angewendet, deren Wirkung der einer Waffe gleichkommt. Diese Mittel waren nach den Angaben der Festgenommenen Faustschläge ins Gesicht, Schläge auf den Kopf, "in den Schwitzkasten nehmen", mit dem Fuß gegen das Knie treten, Schläge mit einem Schuh etc.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Inneres folgende

Anfrage

1. In wie vielen Fällen seit 01.01.1995 aufgeschlüsselt nach Bundespolizeidirektionen haben Beamten der Bundespolizei gem. § 9 Waffengebrauchsgesetz gegenüber Menschen Mittel angewendet, deren Wirkung der einer Waffe gleichkommt?

2. In wie vielen dieser Fälle aufgeschlüsselt nach Bundespolizeidirektionen wurden durch diese Mittel Menschen getötet, in wievielen wurden Menschen verletzt?
3. In wie vielen dieser Fälle wurden verletzte Personen wegen Verdachtes des Wider - standes gegen die Staatsgewalt angezeigt?
4. In wie vielen Fällen seit 01.01.1995, aufgeschlüsselt nach Landesgendarmeriekom - mandos, haben Beamten der Bundesgendarmerie gern. § 9 Waffengebrauchsge - setz gegenüber Menschen Mittel angewendet, deren Wirkung der einer Waffe gleichkommt?
5. In wie vielen dieser Fälle aufgeschlüsselt nach Landesgendarmeriekommados wur - den durch diese Mittel Menschen getötet, in wie vielen wurden Menschen verletzt?
6. In wie vielen dieser Fälle wurden verletzte Personen wegen Verdachtes des Wider - standes gegen die Staatsgewalt angezeigt?
7. In welcher Form, durch welche Personen und mit welcher Intensität werden Maß - nahmen nach § 9 des Waffengebrauchsgesetzes durch die den anwendenden Be - amten vorgesetzte Dienststelle untersucht und aufgearbeitet?
8. In wie vielen der Fälle aus Frage 1 und 4 wurde nach Überprüfung die Anwendung der Mittel nach § 9 Waffengebrauchsgesetz als unzulässig oder unangemessen nach diesem Bundesgesetz erachtet?
9. In welcher Form fließen die Ergebnisse der unter Frage 7 abgefragten Überprüfun - gen in die Aus - und Weiterbildung von Exekutivbeamten ein?
10. In wie vielen der in Frage 1 abgefragten Fälle wurden die Mittel gem. § 9 Waffenge - brauchsgesetz durch Polizeibeamten angewendet, die sich in ihrer Freizeit in den Dienst gestellt hatten?